

Anleitung zum Ablauf des Kammerident-Verfahrens:

Das Kammerident-Verfahren umfasst die folgenden Schritte, die alle Antragsteller zu beachten haben:

1. Entgegennahme und Prüfung der Antragsunterlagen durch die Rechtsanwaltskammer:

a) Jeder Antragsteller hat bei der Identifizierung die

- Antragsunterlagen (Antragsformular und Identifizierungsformular) sowie seinen
- gültigen Personalausweis oder (auch ausländischen) Reisepass (mit aktueller Meldebescheinigung, d.h. nicht älter als 3 Monate) vorzulegen, deren wesentliche Daten durch
- Beifügung einer vom Antragsteller unterzeichneten und vom Mitarbeiter der Rechtsanwaltskammer durch die Antragsnummer ergänzten Kopie zu dem Kartenantrag dokumentiert werden.

b) Der Mitarbeiter der Rechtsanwaltskammer nimmt die Antragsunterlagen entgegen und überprüft diese auf formale und inhaltliche Korrektheit. Darunter ist zu verstehen:

- Überprüfung, ob alle notwendigen Angaben enthalten und formal korrekt sind;
- Präzise Überprüfung der Übereinstimmung aller personenbezogenen Daten des Ausweisdokuments mit den entsprechenden Daten in den Antragsunterlagen.

Sind die Antragsunterlagen nicht korrekt oder vollständig, können diese durch den Antragsteller händisch ergänzt bzw. korrigiert und der Kartenantrag erneut ausgedruckt werden.

2. Ablichtung von Ausweisdokumenten:

a) Falls der Antragsteller keine Ablichtungen vorlegt, erstellt der Mitarbeiter der Rechtsanwaltskammer eine Kopie des für die Identifizierung verwandten Ausweisdokuments.

b) Übergibt der Antragsteller entsprechende Ablichtungen, sind sie mit dem Ausweisdokument zu vergleichen.

c) Anschließend vermerkt der Mitarbeiter der Rechtsanwaltskammer auf den Ablichtungen handschriftlich die Antragsnummer des dazugehörigen signaturrechtlichen Antrages.

3. Identifizierung des Antragstellers:

a) Bei der Identifizierung prüft der Mitarbeiter der Rechtsanwaltskammer durch Sichtkontrolle zuerst das Ausweisdokument, ob es echt und unverfälscht erscheint. Dazu zieht er z.B. farbliche Unterschiede, Stempel, Besonderheiten der Oberflächenbeschaffenheit und Eigenschaften des Papiers heran. Durch Veränderung des Blickwinkels/Lichteinfallwinkels prüft er folgende Merkmale:

- Holographisches Portrait;
- 3D-Bundesadler;
- Kinematische Bewegungsstrukturen;
- Makroschrift und Mikroschrift;
- Kontrastumkehr;
- Holographische Wiedergabe der maschinenlesbaren Zeilen.

Durch Abtasten kontrolliert er die Oberflächenprägung.

Durch Sichtkontrolle überprüft er folgende Merkmale:

- Sicherheitsdruck mit mehrfarbigen Guillochen;
- Laserbeschriftung;
- Wasserzeichen.

b) Danach prüft der Mitarbeiter der Rechtsanwaltskammer personenbezogene Daten aus dem Ausweisdokument des Antragstellers gegen die Angaben auf dem Kartenantrag. Folgende Daten werden geprüft:

- Name, Vorname(n) (es müssen nicht zwingend alle im Ausweisdokument enthaltenen Vornamen auf dem Antrag stehen) und Geburtsname (sofern abweichend vom Namen);
- Titel;
- Geburtsdatum und Geburtsort;
- Staatsangehörigkeit;
- Meldeanschrift: Straße und Hausnummer, Postleitzahl und Ort;
- Ausweisart und Ausweisnummer;
- Ausstellungsbehörde und Ausstellungsort;
- Ausstellungsdatum und Ablaufdatum („Gültig bis“).

c) Anschließend unterschreibt die zu identifizierende Person neben den Ablichtungen des Ausweisdokuments.

- d) Der Mitarbeiter der Rechtsanwaltskammer identifiziert sodann die Person, indem er
- das Foto im Ausweisdokument und weitere beschreibende Merkmale (Körpergröße, Augenfarbe, Alter) mit der zu identifizierenden Person und
 - die unter Aufsicht geleistete Unterschrift der zu identifizierenden Person auf der Kopie des Ausweisdokuments mit dem Ausweisdokument
- vergleicht. Stellt er fest, dass Sicherheitsmerkmale des Ausweisdokuments fehlen oder die Identität des Antragstellers nicht feststellbar ist, wird der Prozess abgebrochen.
- e) Ist die Identifikation erfolgreich, unterzeichnet der Mitarbeiter der Rechtsanwaltskammer das Identifikationsdokument.

Die Korrektheit des Kammerident-Verfahrens wird in der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer bei der Prüfung der Antragsdaten geprüft. Wurde das Verfahren nicht vollständig oder nicht korrekt durchgeführt, wird der Antragsteller von der Bundesnotarkammer angeschrieben und informiert, dass die Identifizierung wiederholt werden muss.